

Universelles Neugeborenen-Hörscreening Schleswig-Holstein

Zusammenfassung und Beurteilung

Ein Hörscreening kennt nur zwei Testergebnisse: „unauffällig“ oder „auffällig“. Im Falle der Testunauffälligkeit geht man vom Ausschluss einer gravierenden peripheren Hörstörung aus. Im Falle der Testauffälligkeit (Befund „auffällig“) bedeutet das noch nicht, dass eine Schwerhörigkeit vorliegen muss. Es müssen dann jedoch weitere Hörtests durchgeführt werden. Durch die oben angewendeten Untersuchungsverfahren können (messtechnisch bedingt) keine Aussagen zum Hörvermögen im sehr hohen und sehr tiefen Frequenzbereich gemacht werden. Ebenso können (wiederum messtechnisch bedingt) eventuell vorliegende geringgradige Hörverluste nicht sicher ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Hörstörungen prinzipiell auch nach der Geburt auftreten können – auch bei unauffälligen Screening-Befunden (z.B. im Rahmen von Mittelohr-Belüftungsstörungen oder auch in Form von Schädigungen des Innenohres). Deshalb muss auch bei dem o.g. Kind – wie bei allen Kindern – in den nächsten Monaten und Jahren auf adäquate Hörreaktionen und eine altersgemäße Sprachentwicklung geachtet werden. Sollten Auffälligkeiten bemerkt werden, sollte eine erneute Hörprüfung in einer der folgenden pädaudiologischen Einrichtungen erfolgen:

- Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, Abt. für Phoniatrie und Pädadiologie, Tel.: 0451 – 500-3485
- Weitere folgen Ende 2003!

Beschreibung zur Handhabung des Dokumentationsformulares

Das Dokumentationsformular kann sowohl für das erste Screening als auch für das Nachscreening verwendet werden. Die **Screeningnummer** ist vorgegeben. Zur Übertragung der Nummer auf eine Durchschrift wird die Nummer handschriftlich unter der vorgegebenen Screeningnummer wiederholt. Jedes Kind erhält so eine eindeutige Nummer welche sowohl für den ersten Test als auch für das Nachscreening und Follow-up seine Gültigkeit hat. Die **Angaben zum Kind** müssen immer ausgefüllt werden. Die **Angaben zur Mutter** werden nur ausgefüllt, falls das Kind das erste Screening nicht besteht.

Die **Ergebnisse des ersten Screenings** und die **Ergebnisse des Nachscreenings** sind jeweils mit dem Datum des Hörtests und einer Unterschrift zu versehen.

Der **Befund des ersten Screenings** und der **Befund des Nachscreenings** ist für jede Messung jeweils mit einem **Kürzel für den Untersucher** (ergibt sich für gewöhnlich aus jeweils dem ersten Buchstaben des Vor- und Zunamens) zu versehen. Konnte **keine Messung** durchgeführt werden, ist dies ebenfalls anzukreuzen und in der gleichen Zeile eines der folgenden Kürzel für die Ursache einzutragen.

Ursachen für fehlende Messungen	Kürzel
Mutter verweigert den Hörtest	V
Probleme mit dem Messgerät	M
Kind ist zu unruhig	U
Kind befindet sich nicht mehr in der Klinik	N
Kind wurde auf eine andere Station verlegt	S
Andere Ursachen	A

Die **Dokumentation** des Hörscreenings (gelbes U-Heft, Akte ...) wird ebenfalls jeweils getrennt nach erstem Screening und Nachscreening angekreuzt. Für das gelbe U-Heft steht für das erste Screening und für das Nachscreening jeweils ein Aufkleber für das Testergebnis zur Verfügung. Der entsprechende Aufkleber ist auszufüllen und in das U-Heft einzukleben.